

Gebührenordnung

für die Hochschulbibliothek der Alice Salomon Hochschule Berlin

Präambel

Der Akademische Senat hat am 14.4.2026 gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 15 i. V. m. § 2 Abs. 7 und 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 26.07.2011 (GVBL S. 378) folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Gebührenordnung gilt für die Hochschulbibliothek der ASH Berlin.
2. Die jeweils gültige Fassung dieser Ordnung wird in der Bibliothek sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin bekannt gemacht.
3. Alle anfallenden Gebühren werden ausschließlich auf Grundlage dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Benutzung

Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei.

§ 4 Säumnisgebühren

1. Gemäß § 16 Abs. 1 der Benutzungsordnung der Bibliothek wird nach Überschreitung der Leihfrist eine Säumnisgebühr erhoben.
2. Die Säumnisgebühr beträgt 0,20 € pro Medium und Öffnungstag.
3. Pro Medium fallen maximal 10,00 € an.

§ 5 Mahngebühren

Gemäß § 16 Abs. 1 ff der Benutzungsordnung der Bibliothek werden nach Überschreitung der Leihfrist Mahngebühren wie folgt erhoben:

- Erste Mahnung: 10 Öffnungstage nach Leihfristüberschreitung.
Gebühr: Unentgeltlicher Versand per E-Mail.
Zweite Mahnung: 20 Öffnungstage nach Leihfristüberschreitung.
Gebühr: Unentgeltlicher Versand per E-Mail.
Dritte Mahnung: 30 Öffnungstage nach Leihfristüberschreitung.
Gebühr: 5,00 € zzgl. Gebühr für Einschreiben Einwurf und Porto.

§ 6 Gebührenzahlung

1. Gebührenzahlungen müssen per Banküberweisung getätigt werden. Andere Bezahlweisen bedürfen der Zustimmung der des Kanzlers_in.

2. Bei Überweisung kann die Verbuchung der gezahlten Gebühren aus technischen Gründen bis zu einer Woche betragen.
3. In begründeten Fällen kann eine Zahlung fälliger Gebühren in mehreren Raten vereinbart werden.

§ 7 Gebührenschulden, Gebührenmahnbescheid

1. Bei Gebührenschulden ab 25,00 € erfolgt automatisch die Sperrung des Bibliothekskontos bis die Gebühren vollständig beglichen werden.
2. Werden diese Gebühren nicht innerhalb von drei Monaten beglichen, wird ein Gebührenmahnbescheid erstellt, der alle fälligen Gebühren aufführt und eine letzte Frist von zwei Wochen zur Gebührenzahlung gewährt.
3. Für den Gebührenmahnbescheid fallen Gebühren in Höhe von 5,00 € zzgl. Gebühr für Einschreiben Einwurf und Porto an.

§ 8 Verwaltungszwangsverfahren bei Gebührenschulden

1. Werden per Gebührenmahnbescheid angemahnte Gebühren nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen beglichen, erfolgt die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens.
2. Dazu wird ein Leistungsbescheid erstellt, in dem alle angemahnten Gebühren aufgeführt sind.
3. Für die Zahlung der angemahnten Gebühren wird eine letzte Frist von vier Wochen gewährt.
4. Verstreicht diese Frist, ohne dass die angemahnten Gebühren beglichen werden, erfolgt die Eintreibung der Gebühren durch das zuständige Finanzamt oder die Zwangsvollstreckungsbehörde.
5. Für den Leistungsbescheid wird eine Gebühr von 10,00 € zzgl. Gebühr für den Postzustellungsauftrag erhoben.

§ 9 Verwaltungszwangsverfahren bei gemahnten Medien

1. Werden Medien gemäß § 16 Abs. 3 der Benutzungsordnung der Bibliothek nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt 50 Öffnungstage nach Überschreitung der Leihfrist die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens.
2. Dazu wird ein Leistungsbescheid erstellt, in dem alle angemahnten Medien, deren Wiederbeschaffungswert^{1,2} sowie alle angefallenen Gebühren aufgeführt sind.
3. Für die Rückgabe der angemahnten Medien sowie für die Zahlung der angefallenen Gebühren wird eine letzte Frist von vier Wochen gewährt.
4. Verstreicht diese Frist, ohne dass die angemahnten Medien zurückgegeben und die angefallenen Gebühren beglichen werden, erfolgt die Eintreibung der Gebühren einschließlich des Wiederbeschaffungswertes der angemahnten Medien durch

- 1) Der Wiederbeschaffungswert der angemahnten Medien ist nur zu entrichten, wenn die Medien nicht zurückgegeben werden.
- 2) Ist der Wiederbeschaffungswert für ein angemahntes, verlorenes oder beschädigtes Medium nicht zu ermitteln, wird - vorbehaltlich einer Angemessenheitsprüfung - der aktuelle Durchschnittspreis aller Bibliotheksmedien für die Berechnung zugrunde gelegt.

das zuständige Finanzamt oder die Zwangsvollstreckungsbehörde.

5. Für den Leistungsbescheid wird eine Gebühr von 10,00 € zzgl. Gebühr für den Postzustellungsauftrag erhoben.

§ 10 Ermittlung der Postanschrift im Mahnfall

1. Gemäß § 10 Abs. 4 der Benutzungsordnung ist der Bibliothek die Änderung der Postanschrift unverzüglich mitzuteilen.
2. Unterbleibt dies, so dass im Mahnfall keine Mahnung bzw. kein Leistungsbescheid zugestellt werden kann, muss die Postanschrift bei der zuständigen Meldebehörde ermittelt werden.
3. Für die Ermittlung der Postanschrift wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 11 Minderung, Stundung, Erlass von Gebühren

1. Gebühren können unter Berücksichtigung von § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO) niedergeschlagen, gestundet oder erlassen werden.
2. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an die Bibliotheksleitung zu richten.
3. Über die Niederschlagung, Stundung und den Erlass von Gebühren unter 100,00 € entscheidet die Bibliotheksleitung.
4. Über die Niederschlagung, Stundung und den Erlass von Gebühren ab 100,00 € entscheidet der die Kanzler_in.
5. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.
6. Diese Regelungen gelten nicht für Gebühren, die im Verwaltungszwangsverfahren bereits durch das zuständige Finanzamt eingetrieben werden.
7. Aus dem Nichterhalt einer Mahn- oder Voraberinnerungs-E-Mail der Bibliothek entsteht kein Anspruch auf Gebührenerlass.

§ 12 Ersatzbeschaffungsgebühr

1. Gemäß § 16 Abs. 5 der Benutzungsordnung der Bibliothek sind verlorene oder beschädigte Medien zu ersetzen.
2. Erfolgt die Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek, wird neben dem Wiederbeschaffungswert² der verlorenen oder beschädigten Medien eine Gebühr erhoben.
3. Die Gebühr beträgt 5,00 €.

§ 13 Ersatzausweisgebühr

1. Gemäß § 10 Abs. 4 der Benutzungsordnung der Bibliothek wird bei Verlust oder Beschädigung des Bibliotheksausweises für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr beträgt 5,00 €.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.2.2019 außer Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin